

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0256/2015**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	13.08.2015	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Änderung der Geschäftsordnung des Integrationsrates**

#### **Beschlussvorschlag:**

Zu Teil A der Vorlage:

1. § 2 der Geschäftsordnung des Integrationsrates wird nicht geändert.
2. § 4 der Geschäftsordnung des Integrationsrates wird nicht geändert.
3. § 17 der Geschäftsordnung des Integrationsrates wird nicht geändert.

Zu Teil B der Vorlage:

4. Der Änderung der Geschäftsordnung des Integrationsrates in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung wird zugestimmt.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Aufgrund eines Antrages des Integrationsratsmitgliedes Frank Samirae auf Änderung der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach bestand in der Sitzung am 11.09.2014 Einvernehmen darin, die Geschäftsordnung insgesamt inhaltlich und rechtlich zu prüfen und dabei die Anregungen von Herrn Samirae ebenfalls zu diskutieren. Die Anregungen des Herrn Samirae wurden in der Sitzung des Integrationsrates am 21.05.2015 in Teil A und die inhaltliche und rechtliche Prüfung der Verwaltung in Teil B der Mitteilungsvorlage Drucksachen Nr. 0129/2015 in 1. Lesung ausführlich dargestellt.

### Zusammenfassung der Prüfergebnisse:

#### **Teil A**

##### § 2 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

„(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenständen dies verlangen.“

Herr Samirae bezieht sich auf den § 1 Abs. 1 „Einberufung der Ratssitzungen“ der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach. Der Rat ist demnach unverzüglich einzuberufen, „wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion ... dies verlangen.“ (analog § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Herr Samirae weist darauf hin, dass es im Integrationsrat keine Fraktionen aber Gruppierungen bzw. Listen gibt. Er vertritt die Ansicht, dass Listen, die unter der 20%-Hürde liegen, keine Einberufung des Integrationsrates erwirken können. Er schlägt vor, den § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Integrationsrates zu erweitern, sodass auch eine Gruppierung/Liste eine Einberufung des Integrationsrates verlangen kann.

Hierzu bezieht die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Integrationsrat sind gesetzlich keine Fraktionen vorgesehen. Fraktionen haben einen besonderen, gesetzlich geregelten Status, der mit zusätzlichen parlamentarischen Rechten einhergeht. Der Integrationsrat vertritt die Interessen aller in Bergisch Gladbach lebenden Menschen mit Migrationshintergrund überparteilich. Es besteht keine Rechtsgrundlage, die Mitglieder des Integrationsrates, die über Listenvorschläge von Gruppen von Wahlberechtigten - neben den Einzelbewerberinnen und -bewerbern - gemäß § 10 Ziffer 2 der Wahlordnung für den Integrationsrat zu Mitgliedern des Integrationsrates gewählt wurden, als „Listen oder Gruppierungen im Integrationsrat“ mit den Fraktionen im Stadtrat gleichzustellen. Daher soll § 2 der Geschäftsordnung des Integrationsrates nicht geändert werden. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit zu verlangen, dass der Integrationsrat unverzüglich einzuberufen wird, wenn sie hierfür mindestens ein Fünftel der Mitglieder gewinnen.

## § 4 Aufstellung der Tagesordnung

„(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden und im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, vertreten durch die Geschäftsführung des Integrationsrates, fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.“

Herr Samirae sieht diese Regelung im Widerspruch zu seinem Demokratieverständnis. Außer der Internationalen Liste seien alle anderen Mandatsträger auf aufwendige Absprachen bereits Wochen vor der Sitzung angewiesen, um mit mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder Vorschläge zur Tagesordnung vorzulegen. Er schlägt daher vor, den letzten Satz des § 4 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

„Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor Sitzungstag von mindestens einem der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.“

Falls man diese Änderung vornimmt, muss eine entsprechende Anpassung des § 13 Abs. 1 „Redeordnung“ der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

Hierzu bezieht die Verwaltung wie folgt Stellung:

Für den Rat und die Ausschüsse gilt gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung für das Land NRW:

„Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. (...)“

§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach greift die Regelung der Gemeindeordnung NRW auf:

„Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie / Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr / ihm in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.“

In § 4 Abs. 1 der aktuellen Geschäftsordnung des Integrationsrates wird diese Regelung ebenfalls aufgenommen. Die Quotierung dient vor Allem dem Zweck, die Funktionsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten, denn ohne Quotierung wären alle Anträge einzelner Mitglieder vom Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen, ohne dass sich die Antragstellerin/der Antragsteller dafür einsetzen müsste, zumindest ein Fünftel der Mitglieder für die Einbringung des Antrages zu gewinnen. Mit der Quotierung von einem Fünftel der Mitglieder ist also zumindest ansatzweise eine politische Mehrheitsfindung bereits zur Einbringung des Antrages verbunden.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Regelung der Geschäftsordnung des Integrationsrates nicht zu ändern. Sie deckt sich - wie dargestellt - mit der Gemeindeordnung NRW und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und ist zweck- und rechtmäßig.

## § 17 Abstimmung

„(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. (...)

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. (...“

Herr Samirae sieht hier einen Widerspruch zu § 14 „Anträge zur Geschäftsordnung“ der Geschäftsordnung des Integrationsrates:

„(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

(...)

f) auf namentliche oder geheime Abstimmung, (...“

Hierzu bezieht die Verwaltung wie folgt Stellung:

§ 14 bezieht sich auf Anträge zur Geschäftsordnung. Hier ist jedes Mitglied im Integrationsrat berechtigt, die in der Geschäftsordnung aufgeführten Anträge, auch auf namentliche und geheime Abstimmung, zu stellen.

Diese Regelung entspricht dem § 15 „Anträge zur Geschäftsordnung“ der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 17 formuliert dann für Anträge auf namentliche und geheime Abstimmung ein Quorum von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates. Ein Geschäftsordnungsantrag eines einzelnen Mitgliedes auf namentliche oder geheime Abstimmung muss also zur Abstimmung gestellt werden und gilt als angenommen, wenn ihm ein Fünftel der Mitglieder zustimmen. Die Regelungen in § 17 Absätze 3 und 4 ergänzen also die Regelung in § 14 Absatz 1 Buchstabe f) und stehen nicht in Widerspruch zueinander. Diese Regelung orientiert sich am § 18 „Abstimmung“ der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.

Für den Rat legt § 50 Absatz 1 GO NRW fest, dass auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates namentlich und auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates geheim abzustimmen ist.

Hierzu Auszüge aus der einschlägigen Kommentierung:

Zum Quorum bei namentlicher Abstimmung:

„Die Höhe des Quorums ist dabei vollständig der Geschäftsordnungsautonomie des Rates überlassen. Üblicherweise wird das Quorum in Anlehnung an die Vorschriften zum Minderheitenschutz auf ein Fünftel der Mitglieder des Rates festgelegt.“

Zum Quorum bei geheimer Abstimmung:

„Die Höhe des für einen Antrag auf geheime Abstimmung erforderlichen Quorums ist nach § 50 Abs. 1 Satz 5 nur nach unten hin begrenzt. Das gesetzlich festgelegte Mindestquorum beträgt danach „mindestens“ ein Fünftel der Mitglieder des Rates. Gleichzeitig stellt der Wortlaut („mindestens“) in Verbindung mit der Eröffnung der Geschäftsordnungsautonomie des Rates gemäß § 50 Abs. 1 Satz 7 klar, dass eine Erhöhung dieses Quorums durch die Ge-

schäftsordnung zugelassen ist. Der Rat kann also ein höheres Mindestquorum festlegen. Nach der Rechtsprechung ist es insoweit sogar zulässig, wenn ein Antragsquorum in Höhe der Mehrheit der Mitglieder des Rates festgelegt wird (vgl. OVG NRW, Urt. v. 21.09.1993 –15 A 1811/91 –, NWVBl. 1994, S. 133, 134). Insofern unterscheidet sich das Quorum in § 50 Abs. 1 Satz 5 durch seinen Wortlaut („mindestens“) von den verbindlichen Quorenregelungen in § 47 Abs. 1 Satz 4 (Pflicht zur Einberufung des Rates; vgl. Erl. II.1. zu § 47) und § 48 Abs. 1 Satz 2 (Pflicht zur Aufnahme von Vorschlägen zur Tagesordnung; vgl. Erl. II.2.a zu § 48). Fehlt eine Bestimmung zur Höhe des erforderlichen Quorums in der Geschäftsordnung, so gilt die gesetzliche Mindestregel, sodass ein Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates eine geheime Abstimmung nach sich zieht.“

Die Verwaltung empfiehlt daher, § 17 „Abstimmung“ der Geschäftsordnung des Integrationsrates nicht zu ändern.

## **Teil B**

### § 1 Aufgaben

Der Integrationsrat vertritt die Interessen aller in Bergisch Gladbach lebenden Nichtdeutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft.

Änderungsempfehlung der Verwaltung:

Der Integrationsrat vertritt die Interessen aller in Bergisch Gladbach lebenden **Menschen mit Migrationshintergrund**.

Begründung:

Die Bezeichnung ist zeitgemäßer und umfasst direkt beide Gruppen – Nichtdeutsche und Deutsche ausländischer Herkunft-.

### § 4 Aufstellung der Tagesordnung

(1)Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden und im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister .....

Änderungsempfehlung der Verwaltung:

(1)Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im **Benehmen** mit den stellvertretenden Vorsitzenden und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister .....

Begründung:

Einvernehmen bedeutet, dass ein Einverständnis vorliegen muss. Ist eine Entscheidung lediglich im Benehmen mit anderen zu treffen, bedeutet dies, dass Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, ohne dass ein Einverständnis erforderlich wäre. Die Stellungnahme muss aber wenigstens zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden. Die Verwaltung hält die Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden für ausreichend und angemessen.

### § 11 Teilnahme

(2)Als Gäste können an den Sitzungen des Integrationsrates des Weiteren je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen teilnehmen

Änderungsempfehlung der Verwaltung:

Als Gäste können an den Sitzungen des Integrationsrates des Weiteren je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates und des **Inklusionsbeirates – Beirat für Menschen mit Behinderungen** teilnehmen.

Begründung:

Anpassung an die Umbenennung des Gremiums.

Die geänderte bzw. überarbeitete Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach ist als Anlage beigefügt.

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	0 €	0 €
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja  
nein  
siehe Erläuterungen